
Satzung des
**„Freundeskreis
der
August-Becker-Schule e.V.“**
in Neustadt/Lachen-Speyerdorf

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der August-Becker-Schule“.
2. Sitz des Vereines ist Neustadt/Weinstraße.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr, d. h. jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

**§ 2
Zweck**

1. Der Verein verfolgt ohne parteipolitische, konfessionelle oder wirtschaftliche Bindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, Teil 2, Abschnitt 3, §§ 55-68. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 1.1 Bereitstellung von Mitteln für die August-Becker-Schule in Neustadt/Lachen-Speyerdorf zum Zweck
 - 1.1.1 der Beschaffung von
 - a) Lehr- und Anschauungsmaterial
 - b) Geräten und Instrumenten
 - c) Literatur für die Schulbücherei
 - 1.1.2 der Durchführung von
 - a) Lehrfahrten und Besichtigungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Musikveranstaltungen
 - d) Theaterveranstaltungen
 - e) Schüleraustausch
 - f) Betreuende Grundschule
 - 1.1.3 der Förderung sonstiger unmittelbar der Erziehung und Ausbildung dienender Vorhaben
 - 1.1.4 der Unterstützung begabter und bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 2. Es gelten insbesondere folgende Grundsätze der AO:
 - 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 - 2.4 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
 - 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder.
2. Einzelmitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sonstige rechtsfähige Organisationen wie Vereine, Verbände, Firmen und dergleichen können kooperative Mitglieder des Vereines werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitritts-erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und Zahlung eines Jahresbeitrages begründet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, bei Einzelmitgliedern außerdem durch Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahres (31. Juli) möglich und muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines gröblich verletzt oder den Mitgliedsbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister oder Rechner,
 - e) ein bis zwei Beisitzern
2. Eine Person der Schulleitung übernimmt automatisch, d. h. ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung, einen Beisitz im Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre bestellt. Nach Ablauf des Amtszeitraums bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl bzw. zum Amtseintritt ihrer Nachfolger im Amt. Sofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Amtszeitraums, gleich aus welchem Grund, vorzeitig ausscheidet, bestellt der Vorstand für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied als Nachfolger.

5. Der Vorstand kann zu seiner Arbeitsentlastung einen Beirat einberufen. Über die Anzahl und Arbeitsaufträge der Berater entscheidet der Vorstand.
6. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Vergütungen in diesem Sinne sind insbesondere die Gewährung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung, pauschale Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen im Rahmen eines Anstellungsvertrages.
7. Angestellte/Arbeitskräfte werden durch den Vorstand eingestellt und auch ein Vorstandsmitglied kann als Angestellte/r (wie z.B. Betreuungskraft, Bürokraft, Integrationshelfer/in) eingestellt werden.

§ 6

Aufgabenverteilung

Der Rechner sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge und führt Buch. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung. Die Rechnungsführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung für die folgenden 2 Jahre zu wählenden Mitgliedern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie sind berechtigt, die Entlastung des Rechners durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

Der Schriftführer führt das Protokoll und erledigt die für den Verein anfallende Post. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Arbeiten des Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesen laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand befindet über Anträge auf Gewährung von Mitteln für Maßnahmen nach § 2, soweit hierfür Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Die Tagesordnung wird im Vorstand festgesetzt. Der 1. Vorsitzende führt den Verein im Rahmen dieser Satzung. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Er setzt die Tagesordnung für dessen Sitzungen fest.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Jeweils im 1. Schulhalbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Eine Vertretung

abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch kooperativen Mitgliedern steht nur eine Stimme zu. Der das Stimmrecht Ausübende muss hierzu bevollmächtigt sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
 - b) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereines
 - i) Alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 8

Beiträge

1. Der von den Einzelmitgliedern und kooperativen Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres als Bringschuld zu bezahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.

§ 9

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist spätestens 4 Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt/Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die am 27.11.2017 beschlossene Satzungsänderung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.